

AEGEE-Dresden e.V.

Satzung vom 11. März 2020

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registriernummer VR 4511

§1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den AEGEE-Dresden e.V., (Association des Etats Généraux des Etudiants de l'Europe – Dresden).
- b. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

- a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, Toleranz und internationalem Bewusstsein, insbesondere innerhalb Europas, sowie die Vertiefung der Idee der europäischen Einheit. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein den kulturellen und wissenschaftlichen Austausch, insbesondere auf Hochschulebene.
- b. Hierzu finden Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie europäische Begegnungen statt. Unter Jugendlichen und Studenten soll durch Pflege europäischer Kontakte das Verständnis für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse anderer Länder im Hinblick auf eine wachsende europäische Zusammenarbeit gefördert werden.
- c. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein Planung, Durchführung und Förderung des europäischen Studenten- und Praktikantenaustausches.
- d. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks unterhält der Verein Beziehungen zu anderen europäischen Universitäten und tritt dem europaweiten Verband der AEGEE bei.
- e. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- a. Ordentliche Mitglieder des Verein können natürliche Personen bis zu einem Alter von 35 Jahren werden. Über die Annahme der schriftlich einzureichenden Beitrittserklärungen entscheidet der Vorstand.
- b. Ordentliche Mitglieder, die nicht mehr regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen können, können außerordentliche Mitglieder werden. Sie haben volles Stimmrecht und zahlen vollen Mitgliedsbeitrag wie ordentliche Mitglieder. Eine ordentliche Mitglied-

schaft geht mit Eingang eines dementsprechenden Gesuches des ordentlichen Mitgliedes in eine außerordentliche über.

- c. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis. Über die Annahme der schriftliche einzureichenden Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- d. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder über die Verleihung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, übernehmen keine Ämter und sind von der Beitragspflicht befreit.

§4a Beginn der Mitgliedschaft

- a. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft beginnt
 - i. mit Eingang des Mitgliedsbeitrages, falls die Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen worden ist.
 - ii. mit Eingang des Mitgliedsbeitrages und Annahme der Beitrittserklärung durch ein Vorstandsmitglied.
- b. Für neue ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind, beginnt die Mitgliedschaft mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- a. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet
 - i. mit Ablauf der beiden Beitragshalbjahre, für die der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde, und frühestens zwei Wochen nachdem der Vorstand ein Mitglied mit ausstehendem Beitrag über den Zahlungsverzug einmalig informiert hat.
 - ii. mit Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung.
 - iii. durch Beschluss des Vorstandes, ein nicht von ihm angenommenes Mitglied unter Zurückzahlung des gezahlten Mitgliedsbeitrages auszuschließen.
 - iv. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes, falle eine solche möglich ist, vorläufig über den Ausschluss; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.
 - v. durch Überschreiten der Altersgrenze von 35 Jahren, Ausnahmen genehmigt die Mitgliederversammlung oder der Vorstand. Die betroffenen Mitglieder werden in den Kreis der fördernden Mitglieder übernommen, sofern sie nicht schriftlich den Austritt aus dem Verein erklären.
 - vi. durch Tod des Mitgliedes.

§6 Beiträge

- a. Von den Mitgliedern des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge dürfen nicht rückwirkend erhöht werden.
- b. Mit dem Beitritt entsteht die Beitragspflicht für zwei Beitragshalbjahre, das laufende und das darauf folgende. Danach ist für je zwei weitere Beitragshalbjahre ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind mit dem Beitritt bzw. mit dem Beginn des Beitragshalbjahres, für das noch nicht gezahlt wurde, fällig.
- c. Neue ordentliche Mitglieder, die unmittelbar vor ihrem Beitritt Mitglieder eines anderen AEGEE-Vereins waren, sind für die Periode, für die sie bei jenem AEGEE-Verein ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben von der Beitragspflicht befreit, höchstens jedoch für zwei Beitragshalbjahre. Ihre Beitragspflicht beginnt mit dem Beitragshalbjahr in das der erste Kalendertag nach dem Ende der Periode fällt, für die schon gezahlt wurde, spätestens jedoch mit dem dritten Beitragshalbjahr ihrer Mitgliedschaft.
- d. Neben den Mitgliedsbeiträgen zählen zu den Mitteln des Vereins auch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§7 Geschäftsjahr und Beitragsjahr

- a. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b. Das Beitragsjahr besteht aus zwei Beitragshalbjahren. Das erste Beitragshalbjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres; das zweite Beitragshalbjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 30. September desselben Jahres.

§8 Organe

- a. Organe des Verein sind:
 - i. der Vorstand,
 - ii. die Mitgliederversammlung.
- b. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.
- c. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für jedes Organ des Vereins erstellen.

§9 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern.
- b. Vorstandsmitglieder müssen an einer Dresdner Hochschule immatrikuliert sein. Ausnahmen von dieser Regel genehmigt die Mitgliederversammlung.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, durch Rücktritt oder Ausspruch eines Misstrauensvotums durch 2/3 der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- d. Eine einmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ausnahmen genehmigt die Mitgliederversammlung.

migt die Mitgliederversammlung.

- e. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Verzögerung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- f. Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein Mitglied nachgewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird entweder für den Rest der Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied nachgewählt, oder es findet auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand beschlussfähig.
- g. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- h. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- i. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§10 Geschäftsbereich des Vorstandes

- a. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- b. Vertretungsberechtigt ist bei Geschäften bis zu einem Wert von 500 Euro ein Vorstandsmitglied allein, bei Geschäften mit einem Wert von über 500 Euro vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§11 Finanzkontrolle

- a. Die von den Mitgliedern gewählten Kassenprüfer haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.
- c. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- d. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§12 Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- b. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und zwar nicht in der vorlesungsfreien Zeit.
- c. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine vom Empfänger bestätigte E-Mail.
- d. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - i. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - ii. Entlastung des Vorstandes,
 - iii. Wahl des Vorstandes,
 - iv. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - v. Wahl von Delegierten gemäß §17 Delegierte,
 - vi. Satzungsänderungen,
 - vii. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - viii. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
 - ix. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - x. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - xi. Beschlussfassung über den Jahresbeitrag,
 - xii. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder mindestens doppelt so hoch wie die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder ist.
- b. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c. Jedes ordentliche oder außerordentliche des Vereins ist antragsberechtigt.
- d. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche oder außerordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Hierzu zählt auch virtuelle Anwesenheit über eine Echtzeit-Übertragung der Mitgliederversammlung. Die Identität eines virtuell anwesenden Mitglieds muss durch einen funktionsfähigen Videostream bei welchem das Gesicht klar zu erkennen ist, sowie das Vorzeigen eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) bestätigt werden. Durch Schwenken des Dokumentes müssen entsprechende Sicherheitsmerkmale nachvollziehbar ausgewiesen werden. Sobald die Identität des entsprechenden Mitglieds durch das beschriebene Verfahren bestätigt wurde, besitzt das Mitglied das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie ein lokal anwesendes Mitglied.
- e. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.
- f. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

- g. Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§15 Niederschriften

- a. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- b. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§16 Satzungsänderungen

- a. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung zu verschicken.

§17 Delegierte

- a. Als Delegierte werden die auf die Vollversammlung von AEGEE-Europa (AGORA) entsandten stimmberechtigten Vertreter AEGEE-Dresdens bezeichnet.
- b. Sie werden von der Vollversammlung in einer offenen Abstimmung durch einfache Mehrheit bestimmt, soweit die Vollversammlung nicht den Vorstand zur Bestimmung einzelner Delegierter beauftragt.
- c. Sollte ein Delegierte seine Aufgabe nicht wahrnehmen können, so muss er den Vorstand baldmöglichst darüber informieren. Der Vorstand kann dann den Delegierten von seinen Aufgaben entbinden und ersatzweise einen neuen Delegierten bestimmen.
- d. Seine Aufgaben sind
 - i. die Organisation und Durchführung eines Vorbereitungstreffens, dass er dem Vorstand auch ankündigen muss und allen Vereinsmitgliedern offenstehen soll,
 - ii. die aktive Teilnahme an dem Programm der AGORA, insbesondere der Plenen sowie
 - iii. Vortrag eines Berichts über die AGORA an einem der nächsten wöchentlichen Vereinstreffen.

§18 Finanzierung der Teilnahme an Veranstaltungen

- a. Zweck ist die Erstattung aller oder Teile der Reisekosten und/oder Teilnahmebeiträge, die für Fahrten zu AEGEE-Veranstaltungen entstehen, um die Teilnahme nicht allein von privaten finanziellen Möglichkeiten abhängig zu machen.
- b. Die Entsendung von Delegierten zur AGORA kann finanziell unterstützt werden. Voraussetzung für die Zahlung einer Förderung ist die Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- c. Die Teilnahme eines Mitglieds an einem Planning Meeting und/oder einem Network

Meeting der Distribution Area des Vereins kann finanziell unterstützt werden. Voraussetzung für die Zahlung einer Förderung ist die aktive Teilnahme an dem Planning Meeting oder Network Meeting und die Weiterleitung eines Berichts an die Mitglieder. Über die Erfüllung der aktiven Teilnahme eines ordentlichen Mitglieds wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

- d. Die Förderung eines Delegierten zur Agora beträgt maximal 0,10 Euro pro km Luftlinie Distanz zwischen Dresden und dem Veranstaltungsort. Die Förderung wird durch den Vorstand nach Kassenlage weiter festgelegt, darf 150 € pro Person jedoch nicht überschreiten. Darüber hinaus trägt der Verein die Teilnahmegebühren für die AGORA.

§19 Vereinsauflösung

- a. Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b. Eine Auflösung zum Zwecke einer Eingliederung in den AEGEE-Verein auf europäischer Ebene bedarf lediglich der 2/3-Mehrheit.
- c. In diesen Fällen gilt ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat.
- d. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an einen vom Vorstand zu bestimmenden AEGEE-Verein in Europa, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Existiert kein entsprechender Verein, fällt das Vermögen an einen vom Vorstand zu benennenden Verein in Europa, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.